



Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV)

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Bern, 11.12.2015

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
2	Hintergrund und Gegenstand des Anhörungsverfahrens	3
3	Einladung und Rücklauf zur Anhörung	3
3.1	Einleitung.....	3
3.2	Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen	3
3.3	Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen.....	4
4	Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf.....	4
4.1	Einleitung.....	4
4.2	Allgemeine Stellungnahmen.....	4
4.3	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	6
5	Stellungnahmen zu den Erläuterungen.....	10
6	Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen	11

1 Zusammenfassung

Die Nagoya-Verordnung dient der Konkretisierung der Bestimmungen über genetische Ressourcen im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG Abschnitt 3c) sowie der weiteren Umsetzung des Nagoya-Protokolls in der Schweiz. Der Entwurf der Nagoya-Verordnung vom 25. März 2015 sowie die dazugehörigen Erläuterungen waren Gegenstand der vom UVEK vom 25. März bis zum 1. Juni 2015 durchgeführten Anhörung. Zu dieser wurden 165 Adressaten angeschrieben. 44 der angeschriebenen und 10 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zum Verordnungsentwurf. 9 weitere angeschriebene Stellen verzichteten auf eine Stellungnahme. Unter den insgesamt 54 Stellungnehmenden befinden sich:

- 17 Kantone
- 2 Dachverbände der Wirtschaft
- 6 Schutzorganisationen
- 14 Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen
- 9 Organisationen der Wissenschaft und Forschung
- 2 eidgenössische Kommissionen
- 3 von der Verordnung betroffene Unternehmungen
- 1 in der Bundesversammlung vertretene politische Partei

Mehrheitliche Zustimmung zum Verordnungsentwurf

Der Entwurf der Nagoya-Verordnung stösst bei 42 der 54 Stellungnehmenden auf Zustimmung oder eher auf Zustimmung, was 78 % entspricht. In 12 Fällen oder 22 % wird der Verordnungsentwurf abgelehnt oder eher abgelehnt. In 13 Fällen oder 24% erfolgt die Zustimmung ohne Anträge, weitere 29 Stellungnehmende oder 54% stimmen zu, bringen jedoch Bemerkungen, Anträgen oder Vorbehalte an. Der Verordnungsentwurf findet vor allem bei den Kantonen, den Schutzorganisationen, den Wissenschafts- und Forschungsorganisationen und den Industrieverbänden Zustimmung, während mehrere Unternehmen und Organisationen im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht Bedenken äusserten.

Hauptgründe für die Zustimmung:

- Die Zielsetzung der Verordnung und die von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen gemäss dem Nagoya-Protokoll werden grundsätzlich begrüsst.
- Der Verordnungsentwurf setze die Änderungen im Natur- und Heimatschutzgesetz angemessen um und führe zu mehr Rechtssicherheit bei der Nutzung von genetischen Ressourcen.

Hauptgründe für die Ablehnung:

- Die Nagoya-Verordnung belaste die Unternehmen mit zu viel administrativem Aufwand.
- Die Verordnung sei zu kompliziert, so dass sie von den Anwendern nicht verstanden werde.

Die wichtigsten Anträge betreffen:

- die Ausgestaltung der Meldepflicht. Durch die Meldepflicht dürften keine Verzögerungen bei Zulassungsverfahren von Produkten entstehen, der Schutz vertraulicher Informationen müsse ausreichend gewährleistet bleiben und die Gebühren seien zu reduzieren oder zu streichen.
- die Verwendung der Begriffe und die Verständlichkeit der Verordnung. Weitere Begriffe sollen definiert werden und der Verordnungstext müsse präzisiert und verständlicher geschrieben werden.

2 Hintergrund und Gegenstand des Anhörungsverfahrens

Gegenstand des Anhörungsverfahrens bildeten der Entwurf der Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV) vom 25. März 2015 sowie der Entwurf der Erläuterungen. Die NagV dient insbesondere der Konkretisierung der damit verbundenen Bestimmungen im NHG¹, die zusammen mit dem Nagoya-Protokoll am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten sind. Sie erleichtert die Anwendung der Sorgfalts- und Meldepflicht bei der Nutzung von genetischen Ressourcen und von sich darauf beziehendem traditionellem Wissen aus anderen Vertragsparteien. Ferner enthält der Verordnungsentwurf Bestimmungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland und ermöglicht die Anerkennung von bewährten Verfahren und von Sammlungen mit genetischen Ressourcen.

Die Schweiz hat das Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt am 11. Juli 2014 ratifiziert². Das Nagoya-Protokoll wurde am 29. Oktober 2010 in Nagoya, Japan, von der 10. Vertragsparteienkonferenz der Biodiversitätskonvention verabschiedet. Es definiert den internationalen rechtlichen Rahmen betreffend die Nutzung von genetischen Ressourcen und des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens. Es setzt einerseits das dritte Ziel der Biodiversitätskonvention um, nämlich die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Andererseits erleichtert es den Zugang zu genetischen Ressourcen und erhöht die Rechtssicherheit bei der Nutzung genetischer Ressourcen oder des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens. Ferner trägt es dazu bei, dass die biologische Vielfalt global erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig genutzt werden.

3 Einladung und Rücklauf zur Anhörung

3.1 Einleitung

Die Anhörung zum Entwurf der NagV wurde am 25. März 2015 eröffnet und dauerte bis am 1. Juni 2015. Insgesamt wurden 165 Adressaten angeschrieben. Es äusserten sich 44 eingeladene und 10 nicht eingeladene Stellen zum Verordnungsentwurf. 9 weitere antworteten, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

3.2 Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen

Kantone

Die Kantone ZH, LU, OW, SZ, TG, NW, FR, BL, AR, SG, AG, TI, VD, VS, NE, GE und JU äusserten sich zur Vorlage. BE, UR, GL, ZG, SH und SO verzichteten explizit auf eine Stellungnahme, während BS, AI, GR nicht antworteten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband verzichtete aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den acht angeschriebenen Dachverbänden der Wirtschaft äusserten sich drei: Economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) und der Schweizer Bauernverband (SBV). Der SAV verzichtete auf eine Stellungnahme, da sie nicht betroffen sind.

Übrige Organisationen und interessierte Kreise

Folgende Organisationen und interessierte Kreise reichten eine Stellungnahme ein:

- Umweltschutz- und Erhaltungsorganisationen sowie Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der nachhaltigen Entwicklung (Schutzorganisationen): Erklärung von Bern (EvB), Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz (GFBV), Pro Natura,

¹ SR 451

² SR 0.451.432

ProSpecieRara, Sanu Futur Learning AG (Sanu), Stiftung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Artenvielfalt in Europa (SAVE)

- Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen: Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR), Centre Patronal (CP), Eco Swiss, Fédération des Entreprises Romandes (FER), Interpharma, Schweizerische Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz (Swiss-Seed), Schweizerischer Drogistenverband (SDV), Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation (ASSGP), Schweizerischer Forstverein (SFV), Schweizerischer Getreideproduzentenverband (FSPC), Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW), Scienceindustries
- Wissenschafts- und Forschungsorganisationen: Agroscope, Akademien der Wissenschaften, Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Hortus Botanicus Helveticus (HBH), Schweizerischer Nationalfonds (SNF); Swissuniversities;
- Unternehmen: Delley Seeds and Plants AG (DSP)

3.3 Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Organisationen

Weitere 10 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zur Vorlage. Sie wurden den oben stehenden thematischen Gruppen wie folgt zugeteilt und in den nachfolgenden Auswertungen entsprechend berücksichtigt:

- Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen: Suisseporcs, Swiss Beef
- Wissenschafts- und Forschungsorganisationen: Sukkulentsammlung und Grün Stadt Zürich (Grün Stadt Zürich), Universität Genf (UniGE), Universität Neuchâtel (UniNE)
- Unternehmen: Suisag, Swissgenetics
- Kommissionen: Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)
- eine politische Partei: Grünliberale Partei Schweiz (GLP)

4 Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf

4.1 Einleitung

Die NagV stösst bei 42 der 54 Stellungnehmenden auf Zustimmung oder eher auf Zustimmung. 13 Teilnehmende stimmen ohne Anträge zu, 29 stimmen dem Verordnungsentwurf eher zu, bringen aber Anträge, Ergänzungen oder Bemerkungen ein. Bei 11 Teilnehmenden stösst der vorgelegte Entwurf eher auf Ablehnung. Sie bringen jedoch Anträge oder Verbesserungsvorschläge an. Ein Teilnehmender ist gegen den Verordnungsentwurf. Weitere 9 Adressaten antworteten, dass sie aus Kapazitätsgründen, oder weil sie nicht betroffen sind, auf eine Stellungnahme verzichten. Der Verordnungsentwurf findet vor allem bei den Kantonen, den Schutzorganisationen, den Industrieverbänden und in der Forschung Zustimmung, während insbesondere Unternehmen und Organisationen im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht Bedenken äusserten.

4.2 Allgemeine Stellungnahmen

Die Kantone äusserten sich positiv oder neutral zur Verordnung. Die 11 Kantone LU, SZ, OW, NW, FR, AR, SG, AG, TG, GE und JU stimmen der Verordnung vorbehaltlos zu. Von ZH und NE begrünnen die Verordnung besonders, weil sie für die Nutzenden zusätzliche Rechtssicherheit schaffen und das Vertrauen der Geberländer stärken werde. VD und VS sind der Meinung, dass die einheimische landwirtschaftliche Produktion nicht durch zusätzliche administrative Pflichten verteuert werden solle.

Economiesuisse steht dem Verordnungsentwurf positiv gegenüber, betont jedoch, dass durch die vorgesehene Meldepflicht keine Verzögerungen bei Zulassungsverfahren oder bei der Markteinführung von Produkten entstehen dürfen und dass der Schutz von vertraulicher Information ausreichend gewährleistet werden müsse. Der SBV unterstützt zwar die Ziele des Nagoya-Protokolls, äussert sich jedoch kritisch zum Verordnungsentwurf. Einerseits befürchtet er durch die Meldepflicht einen deutlichen administrativen Mehraufwand bei den Züchtungsfirmen und schlägt vor, stattdessen bestehende Dokumentationsysteme der Branche zu berücksichtigen. Andererseits ist er der Meinung, dass der Verordnungsentwurf für die Rechtsbetroffenen zu wenig verständlich sei. Er beantragt, dass

der Entwurf zusammen mit den Rechtsbetroffenen überarbeitet und präzisiert wird. Die Nagoya-Verordnung müsse explizit darauf hinweisen, dass der Internationale Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft (IVPGREL) gewisse Arten bereits regle und dass für diese Arten daher die Sorgfaltspflicht nicht eingehalten werden müsse. Um das Züchterprivileg zu schützen, müsse ausserdem erwähnt werden, dass kommerzielle Sorten vom Geltungsbereich ausgenommen seien. Falls ein Züchter natürlich vorkommende genetische Ressourcen verwende, müsse er jedoch die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung anwenden.

Die Mehrheit der Industrieverbände befürwortet den Entwurf der Verordnung. Zusätzlich zu den bereits erwähnten zwei Forderungen von Economiesuisse wird eine Befreiung von Gebühren auf die Meldungen bzw. deren zehnfache Reduktion gefordert. Es solle hier ein praktikabler Weg gesucht werden, der den administrativen Aufwand in Grenzen halte und dadurch den Forschungsstandort Schweiz unterstütze. Der SDV geht davon aus, dass die drogistische Tätigkeit nicht direkt von den Bestimmungen der Verordnung betroffen sein wird. CP und FER äussern sich kritisch zum Verordnungsentwurf, da sie keinen Nutzen der NagV für die Unternehmen sehen. Der CP war bereits gegen die Ratifikation des Nagoya-Protokolls und spricht sich nun besonders gegen die Meldepflicht für genetische Ressourcen im Inland aus.

Die Mehrheit der Schutzorganisationen begrüsst den Verordnungsentwurf und tritt hauptsächlich für eine strengere Regulierung ein. Die europäische Dachorganisation zur Sicherung der landwirtschaftlichen Artenvielfalt SAVE ergänzt zudem, dass auch Sammlungen von genetischem Material, z.B. der industriellen Fleischproduktion und Genbanken für tiergenetische Sammlungen, in der NagV eingeschlossen werden müssen. Einzig ProSpecieRara, die sich für die Erhaltung von gefährdeten Nutzierrassen und Pflanzensorten einsetzen, lehnt den Verordnungsentwurf ab. Sie unterstützen zwar die Anliegen der Biodiversitätskonvention und des Nagoya-Protokolls, fürchten jedoch, durch die NagV in ihrer Arbeit existentiell beeinträchtigt zu werden.

Der SFV unterstützt die Meldepflicht bezüglich der Pflanzenzüchtung im Forstbereich. Weitere Organisationen und teilnehmenden Unternehmen aus dem Bereich der Pflanzen- und Tierzüchtung stehen dem Entwurf in seiner heutigen Form hingegen ablehnend gegenüber. Die Teilnehmenden aus dem Pflanzenzüchtersektor stimmen weitgehend mit den Argumenten und Anträgen des SBV überein. Der Tierzuchtsektor äussert sich gegen eine generelle Meldepflicht, da er einen zu grossen administrativen Aufwand befürchtet.

Die Wissenschafts- und Forschungsorganisationen begrüssen grundsätzlich die Verordnung, da sie einen reibungslosen Zugang zu genetischen Ressourcen in-situ und ex-situ für die akademische Forschung anstreben. Auch die Harmonisierung mit der entsprechenden EU-Verordnung wird befürwortet. Die Regeln stimmten ausserdem mit einer guten wissenschaftlichen Praxis überein und seien praktikabel. Der Verein botanischer Gärten und Pflanzensammlungen der Schweiz (HBH) hält fest, dass der administrative Aufwand und die Anforderungen gemäss dem Entwurf der Verordnung verhältnismässig seien. Allerdings weist er darauf hin, dass der Aufwand für ihre Institutionen wegen des Nagoya-Protokolls erhöht werde, ohne dass dadurch garantiert sei, dass der Schutz der Biodiversität verbessert oder der Zugang zu genetischen Ressourcen einfacher werde. Das FiBL befürchtet, dass die NagV den internationalen Austausch von genetischen Ressourcen behindern könnte. Es spricht sich dafür aus, dass ein multilaterales System entwickelt wird, das den Austausch aller landwirtschaftlich bedeutenden Pflanzen- und Tierarten für die Züchter vereinfachen würde. Agroscope fragt nach dem Verhältnis der NagV zum IVPGREL und wie der Züchternvorbehalt nach der Inkraftsetzung gehandhabt werde.

Die EKAH merkt an, dass die Schwierigkeiten, die auf Verordnungsebene ersichtlich werden, bereits auf Ebene des Protokolls und seiner Umsetzung im NHG angelegt seien. Weitestgehend fehlten materielle Vorgaben mit Blick auf die Kontrolle des Vorteilsausgleiches und auch die prozeduralen Vorgaben auf Gesetzesebene seien minimaler Natur geblieben. Die Kommission schlägt deshalb vor, aufmerksam zu beobachten, wie sich die Umsetzung des Nagoya-Protokolls in der Praxis auswirke. Die EFBS steht dem Verordnungsentwurf positiv gegenüber und unterstützt grundsätzlich, wie die Artikel

zur Anerkennung von bewährten Verfahren, Anerkennung von Sammlungen und Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland ausgestaltet sind.

Als einzige politische Partei meldete sich die GLP zu Wort. Sie befürwortet den Verordnungsentwurf, findet aber, dass er verständlicher formuliert werden müsse.

4.3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Der Entwurf der NagV umfasst 13 Artikel in den fünf Abschnitten „Allgemeine Bestimmungen“, „Anforderungen an die Nutzung genetischer Ressourcen und des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens aus anderen Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls“, „Genetische Ressourcen im Inland“, „Aufgaben der Behörden“ und „Schlussbestimmungen“. Ein Anhang enthält ausserdem Änderungen anderer Erlasse, die die Verordnung mit sich bringt. Die Anträge betrafen mehrheitlich Art. 2 NagV zu den Begriffen, Art. 3 NagV zur Sorgfaltspflicht, Art. 4 NagV zur Meldepflicht und Art. 8 NagV zum Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland.

Art. 2 Begriffe

Die zwei Kantone ZH und BL und die 12 Organisationen EvB, GFBV, Pro Natura, Sanu, SAVE, ProSpecieRara, FiBL, Grün Stadt Zürich, Swissgenetics, Swissuniversities, UniGE, UniNE und GLP äusserten sich zu Begriffen und Begriffsdefinitionen.

Einerseits wurde angeregt, dass die Begriffe „Zugang“, „Forschungs- und Entwicklungstätigkeit“, „Sammlung“, „traditionelles Wissen“, „Quelle der genetischen Ressource“, „nachhaltige Nutzung“ und „auf genutzten genetischen Ressourcen basieren“ zusätzlich aufgenommen und definiert werden. Andererseits wurde gewünscht, dass die bestehenden Definitionen für „Genetische Ressource“, „Genetisches Material“, „Nutzung der genetischen Ressourcen“, „Nutzende“, „Vermarktung“ präzisiert werden.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Die drei Kantone ZH, VD und VS, die 12 Organisationen Akademien der Wissenschaften, ASR, HBH, Interpharma, ProSpecieRara, Sanu, FSPC, SKW, Scienceindustries, Suisseporcs, Swissuniversities, UniGE, die drei Firmen DSP, Suisag und Swissgenetics und die GLP äusserten sich zu diesem Artikel.

Die Wissenschafts- und Forschungsorganisationen unterstützen die vorgeschlagene Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht und die weitgehende Harmonisierung mit der EU-Verordnung. Die Akademien der Wissenschaften schätzen das Bemühen, flexible Lösungen zu finden, sehr. Sie betonen, dass vor allem im Bereich der Grundlagenforschung und bei den Sammlungen die Verhältnismässigkeit des erforderlichen Verwaltungsaufwandes zu beachten sei. Die Aufzeichnungspflicht sei daher auf ein Minimum zu beschränken. Sie schlagen zudem vor, zwischen den Informationen, die aufzuzeichnen und jenen, die weiterzugeben sind, zu unterscheiden. Swissuniversities finden eine an keine besondere Voraussetzungen knüpfende Offenlegung sämtlicher gemäss NagV erfassten Informationen gegenüber den Vollzugsbehörden problematisch, da diese auch Projekte mit Industriepartnern betreffen, wo Vertraulichkeit gewährleistet werden müsse. Auch ProSpecieRara merkt an, dass sie aus Datenschutzgründen grosse Vorbehalte gegenüber der Weitergabe von Namen und Adressen hätten.

Die Industrieverbände möchten, dass Redundanzen bei den Informationen, die im Rahmen der Sorgfaltspflicht verlangt werden, vermieden werden. Sie beantragen ausserdem für Notstandssituationen eine zusätzliche Frist von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Vermarktung, um die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Von Seiten der Kantone wird gewünscht, dass die Verordnung die Sanktionen im Falle eines Verstosses gegen die Sorgfaltspflicht besser beschreibt.

Art. 4 Meldepflicht

Dieser Artikel wurde von den zwei Kantonen ZH und NE, dem Dachverband Economiesuisse, den 17 Organisationen Akademien der Wissenschaften, ASR, Eco Swiss, EvB, GFBV, Pro Natura, SAVE, FiBL,

Interpharma, Sanu, SDV, ASSGP, SKW, Scienceindustries, Grün Stadt Zürich, Suisseporcs, Swissuniversities und den drei Firmen DSP, Suisag und Swissgenetics kommentiert.

Das primäre Anliegen der Industrieverbände ist, dass durch die Meldepflicht die Zulassungsverfahren nicht verzögert werden. Die Registernummer müsse so schnell wie möglich erteilt werden, um Marktzulassungen und Vermarktungen nicht zu verzögern. Auch die Kantone wollen aus demselben Grund den Aufwand für die Nutzenden so gering wie möglich halten. Im Gegensatz dazu regen Schutzorganisationen an, dass Nutzende die Registernummer ausschliesslich bei einer korrekten Meldung erhalten sollen. Die Registernummer dürfe nur erteilt werden, sofern die Meldung die Auflagen vollständig erfülle. Die Industrieverbände regen des Weiteren an, dass Informationen über Nutzungs- und Weitergaberechte nur dann gemeldet werden müssen, wenn sie nicht vertraulich sind. Auch Swissuniversities befürchtet, dass durch den Bund publizierte Informationen das geistige Eigentum der Hochschulen gefährden könnten. Von Seiten der Industrie wird ausserdem vorgeschlagen, die Informationen über nachfolgende Nutzende aus der Meldepflicht zu streichen. Es sei nicht klar, ob nur die nachfolgenden Nutzenden zum Zeitpunkt der Meldung gemeint seien oder sämtliche nachfolgende Nutzende. Falls sämtliche nachfolgende Nutzende gemeint wären, müsste die Meldung im Laufe der Zeit immer wieder erneuert werden. Eine solche permanente Verpflichtung wird abgelehnt.

Die Organisationen und teilnehmenden Unternehmen aus der Tierzucht merken an, dass sie gemäss Tierzuchtverordnung bereits verpflichtet seien, die Herkunft der genutzten tiergenetischen Ressourcen lückenlos zu dokumentieren. Eine generelle Meldepflicht lehnen sie deshalb ab. Das FiBL regt ebenfalls an, dass die Nutzung genetischer Ressourcen für die landwirtschaftliche Tier- und Pflanzenzüchtung generell aus der Meldepflicht auszuschliessen seien oder aber ein stark vereinfachtes und praktikables Verfahren einzuführen.

Die Akademien der Wissenschaften merken an, dass eine freiwillige Meldung der Forschungsvorhaben an die Meldestelle sicher dazu geeignet sei, Transparenz zu fördern und das Vertrauen der Geberländer zu stärken. Generell wird begrüsst, dass freiwillige Meldungen die internationale Rechtssicherheit von wissenschaftlich biologischen Sammlungen verbessern wird.

Art. 5 Traditionelles Wissen

Die fünf Organisationen Akademien der Wissenschaften, Interpharma, Sanu, UniNE und UniGE kommentierten diesen Artikel.

Die Akademien der Wissenschaften begrüssen die sinngemässe Anwendung der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Weitergabe- und Meldepflichten sowie die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung in diesem Bereich. Sie sehen darin eine Möglichkeit, das Vertrauen zwischen Bereitstellenden und Nutzenden von traditionellem Wissen zu stärken, was besonders für die ethnobiologischen Forschung wertvoll sei. Interpharma schlägt hingegen vor, traditionelles Wissen, insbesondere solches, welches Publikationen entnommen werden kann, von der Sorgfalts- und Meldepflicht auszunehmen.

Weiter wird angemerkt, dass der Begriff „traditionelles Wissen“ auch im internationalen Kontext unklar sei und daher zu Rechtsunsicherheiten führen könne. Die Anwendung des Artikels sei in der Praxis unklar. Die UniNE regt deshalb an, „traditionelles Wissen“ in der NagV zu definieren.

Art. 6 Anerkennung von bewährten Verfahren

Der SBV und die 15 Organisationen Swiss Beef, Akademien der Wissenschaften, ASR, Eco Swiss, EvB, GFBV, Pro Natura, SAVE, HBH, Interpharma, ProSpecieRara, Swiss-Seed, SKW, Scienceindustries, UniNE und die Kommission EFBS kommentierten diesen Artikel.

Die Möglichkeit der Anerkennung von bewährten Verfahren wird mehrheitlich unterstützt. Die Mehrheit der Schutzorganisationen möchte, dass Dritte zu einem bewährten Verfahren Stellung nehmen können, bevor es ins Verzeichnis aufgenommen wird. Dies sei sinnvoll, weil auf diese Art ein mühsames An- und Aberkennen und die damit verbundene Rechtsunsicherheit vermieden würden. Die Industrieverbände sprechen sich hingegen dafür aus, dass Antragsteller, die in den Zugang, die

Sammlung, den Transfer oder Vermarktung von genetischen Ressourcen involviert sind und keine Organisation oder Gruppe von Nutzern genetischer Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen vertreten, ihre legitimen Interessen detailliert nachweisen müssen.

Von Seiten der Kantone wird vorgeschlagen, Material Transfer Agreements (MTAs) im Rahmen der Sorgfaltspflicht als bewährtes Verfahren anzuerkennen, da sie in der Forschung weit verbreitet seien. Der SBV und andere regen an, dass falls andere vergleichbare öffentliche Verzeichnisse bestehen, das BAFU die Aufgabe delegieren kann. Zum Beispiel bestehe mit der Tierverkehrsdatenbank der Identitas AG bereits heute ein öffentliches Verzeichnis für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine. Auch für den Import und den Handel von Sperma, Embryonen und Tieren gebe es schon geeignete Verfahren. Swiss-Seed regt an, dass das BAFU in Zusammenarbeit mit der Saatgutbranche eine Anleitung zur konkreten Umsetzung der NagV erstellen solle.

Art. 7 Anerkennung von Sammlungen

Der Kanton VD, der SBV, die 13 Organisationen Akademien der Wissenschaften, ASR, CP, EvB, GFBV, Pro Natura, SAVE, HBH, ProSpecieRara, SKW, Scienceindustries, Grün Stadt Zürich, Swissuniversities, die Firma Swissgenetics und die Kommission EFBS äusserten sich zu den vorgeschlagenen Optionen.

Die Anerkennung von Sammlungen in Analogie zur EU-Verordnung findet breite Unterstützung. Die Registrierung durch das BAFU wird als klar, einfach, flexibel, schnell, kostengünstig, administrativ schlank und juristisch sicher bezeichnet. Da sowohl die Registrierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle als auch die Registrierung beim BAFU Vorteile hätten, wird vorgeschlagen, beide in der Verordnung zu integrieren. Dies sei vorteilhaft, solange noch keine akkreditierten Zertifizierungsstellen zur Verfügung stünden.

Die Mehrheit der Schutzorganisationen äussert sich dagegen kritisch zur Anerkennung von Sammlungen. Der jetzige Wortlaut verfehle das Ziel, das Vertrauen der Bereitstellerländer zu stärken, da die Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 3–5 und 8 nicht damit gleichzusetzen sei, dass die Regulierungen in den Bereitstellerländern eingehalten worden seien.

Art. 8 Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland

Anträge und Bemerkungen zu diesem Artikel kamen von den zwei Kantonen ZH und VD, den 16 Organisationen ASR, Suisseporcs, CP, EvB, GFBV, Pro Natura, SAVE, HBH, Interpharma, ProSpecieRara, Sanu, SKW, Scienceindustries, Swissuniversities, UniGE, UniNE, den zwei Firmen Suisag und Swissgenetics und der Kommission EFBS.

Den Zugang zu genetischen Ressourcen in der Schweiz zu regeln, wurde positiv oder neutral bewertet. Zur Ausgestaltung der Regelung wurden unterschiedliche Positionen dargelegt. Die Schutzorganisationen sowie die EFBS befürworten, dass in einem ersten Schritt lediglich eine Dokumentations- und Meldepflicht eingeführt wird. Die UniNE vertritt hingegen die Meinung, dass man auf diese Weise den Schutz und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen nicht sicherstellen könne. Sie schlägt deshalb vor, dass zusätzlich zur Dokumentations- und Meldepflicht Bewilligungen erteilt und Vereinbarungen über die Nutzung der genetischen Ressourcen und über die Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile getroffen werden. Es könnten sich sonst Konflikte bezüglich gemeinsamer alpiner genetischer Ressourcen ergeben, beispielsweise mit Nachbarländern wie Frankreich. HBH bemerkt, dass der Artikel für Amateur-Sammler und die nicht-kommerzielle Forschung problematisch sein könnte. Es wird aber eingeräumt, dass die Meldepflicht es ermöglichen wird, die Nutzung der natürlichen Ressourcen zu verfolgen.

Sanu hält die im Verordnungsentwurf dargelegte Dokumentations- und Meldepflicht hingegen für überzogen, da sie einen bürokratischen Aufwand für F&E-Tätigkeiten ohne jegliche Rechtsfolgen befürchtet. Auch der CP und Organisationen und teilnehmenden Unternehmen aus dem Bereich der Tierzucht befürchten einen enormen administrativen Aufwand und beantragen deswegen, insbesondere die Meldepflicht zu streichen. Es reiche aus, dass die Nutzenden der Aufzeichnungspflicht

nachkämen und die Vollzugsbehörden nötigenfalls darauf zurückgreifen könnten. Swissuniversities spricht sich dafür aus, dass die Zugangsbestimmungen nur für ausländische Nutzende gelten. Zudem regt sie an, dass eine Koordination verschiedener Behörden bezüglich anderer Zugangsbestimmungen angestrebt werden müsse.

Scienceindustries und andere Industrieverbände wünschen, dass genetische Ressourcen, die in der Schweiz aus Proben vom menschlichen Körper gewonnen werden, von der Dokumentationspflicht ausgeschlossen werden. Sie halten ferner fest, dass, analog zur Meldepflicht für genetische Ressourcen aus anderen Nagoya-Protokoll Ländern, keine fortlaufende Meldepflicht eingeführt werden solle.

Art. 9 Erhaltung und nachhaltige Nutzung

Die vier Organisationen Swiss-Seed, ProSpecieRara, Grün Stadt Zürich und Swissuniversities äusserten sich zu diesem Artikel.

Swiss-Seed unterstützt die Möglichkeit, Finanzhilfen beispielsweise im Bereich der Produktion von inländischem Wildpflanzensaatgut beantragen zu können. Swissuniversities fragt sich, ob die Bestimmungen auch für ex-situ Sammlungen gälten. Es sei nicht klar, ob es um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der inländischen genetischen Ressourcen oder aller genetischen Ressourcen im Inland gehe. Von ProSpecieRara und Grün Stadt Zürich wird der Artikel als zu vage formuliert und als Fremdkörper kritisiert.

Art. 10 Aufgaben des BAFU

Anträge und Bemerkungen zu diesem Artikel kamen von den drei Kantonen ZH, BL, VS, von den zwei Dachorganisationen Economiesuisse und SBV, von den zwölf Organisationen Swiss Beef, ASR, Eco Swiss, EvB, GFBV, Pro Natura, SAVE, FER, SKW, Scienceindustries, Swissuniversities und der UniNE.

Die Mehrheit der Kantone begrüsst den Verordnungsentwurf gerade darum, weil der Vollzug auf Bundesebene erfolgen soll, wie dies bereits mit der Einführung der Bestimmungen zu genetischen Ressourcen im NHG festgelegt worden ist. Es dürfe keinen Mehraufwand für die Kantone entstehen. Der Kanton BL bemerkt, dass laut Buchstabe g die Kantone zur Prüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflicht durch das BAFU beigezogen werden können. Er beantragt, dass die Kantone durch das BAFU für Vollzugsaufgaben so minimal wie möglich beizuziehen sei. Ausserdem solle der Aufwand zu Vollkosten vom Bund vergütet werden. Anders sieht dies der Kanton ZH, der beantragt, dass die Kantone stärker im Vollzug einbezogen werden. Es sei nicht sinnvoll, dass das BAFU die Sorgfaltspflicht gemäss Nagoya-Verordnung überprüft, während gleichzeitig die Kantone in den gleichen Labors die Sorgfaltspflicht gemäss der Einschliessungsverordnung überprüfen.

Die FER kritisiert die Zentralisierung der Aufgaben beim Bund, da die anderen Verantwortlichkeiten im Rahmen des NHG hauptsächlich kantonal getragen werden. Die anderen Industrieverbände merken an, dass keine vertraulichen Informationen, die aufgrund des Vollzugs gesammelt werde, an Dritte weitergegeben werden dürfe. Der SBV beantragt, in Buchstabe h bestehende Dokumentationsysteme zu berücksichtigen.

Eine Mehrzahl der Schutzorganisationen ist der Meinung, dass drei weitere Pflichten des BAFU aufgenommen werden sollen: die Publikation der Informationen gemäss Art. 230 des NHG, die formelle Prüfung der Sorgfalts- und Meldepflicht und die Durchführung von sporadischen Stichproben bei vermarkteten Produkten, ob die notwendige Sorgfalts- und Meldepflicht wahrgenommen worden sei. Das BAFU dürfe sich betreffend konkreter Hinweise auf Verstösse nicht ausschliesslich auf Hinweise von der Zivilgesellschaft verlassen. Im Abs. 2 wünschen sich die Schutzorganisationen eine Ergänzung in Bezug auf das traditionelle Wissen, da nicht nachvollziehbar sei, warum dieses hier ausgeklammert werde. Die UniNE merkt an, dass weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus den Erläuterungen hervorgehe, wie sich das BAFU im Vollzug konkret engagieren werde.

Art. 11 Aufgaben anderer Behörden

Der Kanton ZH und die zehn Organisationen Agroscope, ASR, EvB, GFBV, Pro Natura, SAVE, Interpharma, SKW, Scienceindustries, Suisseporcs und die Firma Suisag haben sich im Rahmen der Anhörung zu diesem Artikel geäußert.

Die Industrieverbände schlagen vor, Diagnostika in der Tabelle aufzunehmen. Die Organisationen und teilnehmenden Unternehmen aus dem Bereich der Pflanzen- und Tierzucht beantragen die Aufnahme der Nutztiere. Der Kanton ZH regt an, das Bewilligungsverfahren des BLW für neues Saatgut so zu ergänzen, dass sämtliche von der NagV verlangten Informationen erfasst und dann intern ans BAFU weitergeleitet würden. Es sei nicht angemessen, bei der Zulassung eines neuen Saatguts zwei unabhängige Meldungen zu verlangen.

Art. 12 Änderung anderer Erlasse

Zum Anhang der Verordnung haben der Kanton BL, der Bauernverband und die elf Organisationen Swiss Beef, Akademien der Wissenschaften, Eco Swiss, FER, HBH, Interpharma, Swiss-Seed, FSPC, SKW, Scienceindustries und Grün Stadt Zürich Anträge und Bemerkungen eingereicht.

Eine Mehrheit lehnt die Einführung neuer Gebühren ab. Die Industrieverbände beantragen eine Streichung der Meldegebühr oder eine Reduktion auf 1/10 des vorgeschlagenen Betrages. Die Organisationen und teilnehmenden Unternehmen aus dem Bereich der Pflanzen- und Tierzucht sind der Meinung, dass den Züchtungsfirmen weder zusätzlicher administrativer Aufwand noch Kosten auferlegt werden dürften, da sie sonst nicht mehr konkurrenzfähig seien.

Auch von Seiten der Wissenschaftsorganisationen wird bemerkt, dass sich bei freiwilligen Meldungen die Frage stelle, ob die dafür vorgesehene Gebühr zielführend und verhältnismässig sei. Auch Grün Stadt Zürich bezeichnet die Gebühr von 300 CHF pro Meldung für eine botanische Sammlung mit potentiell mehreren Tausend oder Zehntausend Akzessionen als unüberwindliches Hindernis.

5 Stellungnahmen zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen wurden grösstenteils unkommentiert zur Kenntnis genommen. Der Kanton TI, die Akademien der Wissenschaften, HBH, Interpharma, Sukkulentensammlung und Grün Stadt Zürich und die UniNE sahen in gewissen Punkten einen Klärungsbedarf. Ihre Kommentare und Fragen betrafen vor allem das Kapitel zu den „Anforderungen an die Nutzung genetischer Ressourcen und des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens aus anderen Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls“. Insbesondere wurde gewünscht, dass der zeitliche Geltungsbereich der NagV genauer erläutert werde. Kritisch kommentiert wurde von CP und FER, dass der Gewinn an Rechtssicherheit als zu starkes Argument verwendet werde, obwohl in der Praxis noch nicht viele Länder die Bestimmungen des Nagoya-Protokolls umgesetzt hätten..

6 Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen

Z = Zustimmung; ZA = eher zustimmend mit Anträgen; AA = eher ablehnend mit Anträgen; A: Ablehnung; 0 = Verzicht auf Stellungnahme

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
	1	Kantone / Cantons / Cantoni		27		
1	1	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH	ja	ja	ZA
2	1	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	ja	ja	0
3	1	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	ja	ja	Z
4	1	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	ja	ja	0
5	1	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	ja	ja	Z
6	1	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	ja	ja	Z
7	1	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	ja	ja	Z
8	1	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	ja	ja	0
9	1	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	ja	ja	0
10	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	ja	ja	Z
11	1	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	ja	ja	0
12	1	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt		ja		
13	1	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	ja	ja	ZA
14	1	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	ja	ja	0
15	1	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	ja	ja	Z
16	1	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden		ja		
17	1	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	ja	ja	Z
18	1	Standeskanzlei des Kantons Graubünden		ja		
19	1	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	ja	ja	Z
20	1	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	ja	ja	Z
21	1	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	ja	ja	ZA
22	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	ja	ja	ZA
23	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	ja	ja	ZA
24	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE	ja	ja	ZA
25	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	ja	ja	Z

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
26	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	ja	ja	Z
27	1	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
	3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		3		
28	3	Schweizerischer Gemeindeverband		ja		
29	3	Schweizerischer Städteverband	SSV	ja	ja	0
30	3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
	4	Dachverbände der Wirtschaft		8		
31	4	Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Economiesuisse	ja	ja	ZA
32	4	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri		ja		
33	4	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera		ja		
34	4	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV	ja	ja	0
35	4	Schweizer Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera die contadini (USC)	SBV	ja	ja	AA
36	4	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association		ja		
37	4	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
		Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)				
38	4	Travail.Suisse		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
	5	Übrige Organisationen und Interessierte Kreise		127		
39	5	Agrarallianz		ja		
40	5	Agridea		ja		
41	5	Agroscope	Agroscope	ja	ja	ZA
42	5	Akademien der Wissenschaften Schweiz	Akademien der Wissenschaften	ja	ja	ZA
43	5	Alliance Sud		ja		
44	5	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR	ja	ja	AA
45	5	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA)		ja		
46	5	avenir-suisse		ja		
47	5	Basler Appell gegen Gentechnologie		ja		
48	5	Bio Suisse		ja		
49	5	Blauen Institut		ja		
50	5	CABI Europe - Switzerland		ja		
51	5	Caritas Schweiz		ja		
52	5	Centre Patronal (CP)	CP	ja	ja	AA
53	5	Cleantech Switzerland	Cleantech	ja	ja	0
54	5	CleantechAlps		ja		
55	5	Culture Collection of Switzerland CCOS		ja		
56	5	Delley Seeds and plants AG	DSP	ja	ja	AA
57	5	DSM Nutritional Products		ja		
58	5	Eco Swiss	Eco Swiss	ja	ja	ZA
59	5	Ecopolitics GmbH		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
60	5	Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung		ja		
61	5	Erfinder- und Patentinhaber-Verband der Schweiz EVS		ja		
62	5	Erklärung von Bern	EvB	ja	ja	ZA
63	5	ETH Global		ja		
64	5	F. Hoffmann-La Roche AG		ja		
65	5	Fachverband Laborberufe		ja		
66	5	Fachverein Wald des SIA		ja		
67	5	Farma Industria Ticino		ja		
68	5	Fédération des Entreprises Romandes	FER	ja	ja	A
69	5	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses (AGORA FPVS)		ja		
70	5	Firmenich SA		ja		
71	5	Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (Fial)		ja		
72	5	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)	FiBL	ja	ja	ZA
73	5	Forum Biodiversität Schweiz		ja		
74	5	Garten-Center Fachverband		ja		
75	5	Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz	GFBV	ja	ja	ZA
76	5	Gesellschaft schweizerischer Kosmetik-Chemiker (Swiss SCC)		ja		
77	5	Givaudan		ja		
78	5	Greenpeace Schweiz		ja		
79	5	HELVETAS Swiss Intercooperation		ja		
80	5	Hortus Botanicus Helveticus	HBH	ja	ja	ZA
81	5	Indo-Swiss Collaboration in Biotechnology (ISCB)		ja		
82	5	Info Flora		ja		
83	5	Intergenerika		ja		
84	5	Interpharma	Interpharma	ja	ja	ZA
85	5	IP-Suisse		ja		
86	5	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK		ja		
87	5	Jardin Suisse		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
88	5	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)		ja		
89	5	Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK)		ja		
90	5	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)		ja		
91	5	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)		ja		
92	5	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz KARCH		ja		
93	5	Lipoid Kosmetik AG		ja		
94	5	Lonza		ja		
95	5	Max Havelaar-Stiftung (Schweiz)		ja		
96	5	Mibelle Biochemistry AG		ja		
97	5	Migros Genossenschafts-Bund		ja		
98	5	Mountain Wilderness		ja		
99	5	Nationale Genbank, Agroscope		ja		
100	5	Nestlé Suisse S.A.		ja		
101	5	Netzwerk Schweizer Pärke		ja		
102	5	Novartis International AG		ja		
103	5	Pro Natura	Pro Natura	ja	ja	ZA
104	5	ProSpeciaRara	ProSpecieRara	ja	ja	AA
105	5	Sanu Futur Learning AG	Sanu	ja	ja	ZA
106	5	Safeguard for Agricultural Varieties in Europe Foundation (SAVE)	SAVE	ja	ja	ZA
107	5	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz (Swiss-Seed)	Swiss-Seed	ja	ja	AA
108	5	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz		ja		
109	5	Schweizer Zentrum für die Kartografie der Fauna (SZKF)		ja		
110	5	Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SCNAT		ja		
111	5	Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften SATW		ja		
112	5	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Kräuteranbaues im Berggebiet		ja		
113	5	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie		ja		
114	5	Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCG)		ja		
115	5	Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE)		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
116	5	Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie		ja		
117	5	Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK)		ja		
118	5	Schweizerische Normen-Vereinigung SNV		ja		
119	5	Schweizerische Union für Laboratoriumsmedizin		ja		
120	5	Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)		ja		
121	5	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums		ja		
122	5	Schweizerische Vogelwarte		ja		
123	5	Schweizerischer Apothekerverband		ja		
124	5	Schweizerischer Drogistenverband	SDV	ja	ja	ZA
125	5	Schweizerischer Fachverband für Selbstmedikation ASSGP	ASSGP	ja	ja	ZA
126	5	Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)		ja		
127	5	Schweizerischer Floristenverband		ja		
128	5	Schweizerischer Forstverein	SFV	ja	ja	Z
129	5	Schweizerischer Getreideproduzentenverband FSPC	FSPC	ja	ja	AA
130	5	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW	SKW	ja	ja	ZA
131	5	Schweizerischer Nationalfonds SNF	SNF	ja	ja	Z
132	5	Schweizerischer Nationalpark		ja		
133	5	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband (swissem)		ja		
134	5	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU)		ja		
135	5	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel (SVKH)		ja		
136	5	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)		ja		
137	5	Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut		ja		
138	5	Scienceindustries	Scienceindustries	ja	ja	ZA
139	5	Stiftung Natur und Wirtschaft		ja		
140	5	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH)		ja		
141	5	StopOGM		ja		
142	5	Suisag	Suisag	nein	ja	AA
143	5	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs	Suisseporcs	nein	ja	AA

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
144	5	Sukkulentensammlung und Grün Stadt Zürich	Grün Stadt Zürich	nein	ja	ZA
145	5	Swiss Beef	Swiss Beef	nein	ja	AA
146	5	Swiss Biotech Association		ja		
147	5	Swiss Fair Trade		ja		
148	5	Swissgenetics	Swissgenetics	nein	ja	AA
149	5	Swiss Technology Network – swissT.net		ja		
150	5	Swiss technology transfer association (swiTT)		ja		
151	5	Swissaid		ja		
152	5	swisscleantech Association		ja		
153	5	Swissuniversities	Swissuniversities	ja	ja	ZA
154	5	Syngenta International AG		ja		
155	5	Umweltallianz		ja		
156	5	Uniterre		ja		
157	5	Universität Genf	UniGE	nein	ja	ZA
158	5	Universität Neuchâtel	UniNE	nein	ja	ZA
159	5	Verband der Kantonschemiker der Schweiz		ja		
160	5	Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz (VKS)		ja		
161	5	Verband Naturwissenschaftliche Museen und naturwissenschaftliche Sammlungen Schweiz und Liechtenstein		ja		
162	5	Verband Schweizer Forstpersonal (VSF)		ja		
163	5	Verband Schweizer Pilzproduzenten (VSP)		ja		
164	5	Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU)		ja		
165	5	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte		ja		
166	5	Verband zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz		ja		
167	5	Vereinigung für Umweltrecht		ja		
168	5	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz VIPS		ja		
169	5	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)		ja		
170	5	WWF Schweiz		ja		
171	5	Zooschweiz		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
172	5	Zurich-Basel Plant Science Center		ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
	6	Ausserparlamentarische Kommissionen		0		
173	6	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	EFBS	nein	ja	ZA
174	6	Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH	nein	ja	ZA

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position
	7	Politische Parteien		0		
175	7	Grünliberale Partei Schweiz	GLP	nein	ja	ZA